

Information nach Art. 13 DSGVO

anlässlich der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Organisation von Auslandsaufenthalten im EU-Raum/in Drittländern mit Angemessenheitsbeschluss sowie in unsicheren Drittländern

1. Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinne

Hochschule RheinMain, Kurt-Schumacher-Ring 17, 65197 Wiesbaden
vertreten durch die Präsidentin
Prof. Dr. Eva Waller
E-Mail: praesidiumsekretariat@hs-rm.de

2. Ansprechpartner für die Verarbeitung der bei dieser Verarbeitung anfallenden Daten

Büro für Internationales
E-Mail: international@hs-rm.de

3. Behördlicher Datenschutzbeauftragte an der Hochschule RheinMain

datenschutzbeauftragter@hs-rm.de

4. Betroffene Personen

Studierende/ Alumni (bis zu einem Jahr nach Abschluss) der Hochschule RheinMain, die im Rahmen ihres Studiums [oder später] einen Auslandsaufenthalt absolvieren möchten.

Staff, im Rahmen der Staff Mobility.

5. Zweck der Datenverarbeitung und Folgen der Nichtangabe der personenbezogenen Daten

Die unten aufgeführten Datenkategorien werden erhoben, um die Organisation, Planung und Durchführung des Auslandsaufenthalts, sowie die damit zusammenhängende finanzielle Förderung, sicherzustellen.

Eine Nichtangabe der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass die betreffende Person ihren Auslandsaufenthalt nicht antreten bzw. keine finanzielle Förderung beziehen könnte.

6. Empfänger, Kategorien personenbezogener Daten, Rechtsgrundlage und Dauer der Speicherung

a) Büro für Internationales, Internationalisierungsbeauftragte in den jeweiligen Fachbereichen

Verarbeitete Daten:

Stammdaten, Studierendendaten, (ggf. Personaldaten), Bankdaten, insbesondere Vorname, Nachname Geburtsdatum Geschlecht, Matrikelnummer, Nationalität, Geburtsort & -land, Adressdaten, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Notfallkontakt, Bankverbindung, Studiengang, Anzahl der Studiensemester ggf. Praktikumsvergütung, chron. Erkrankung/Behinderung (ja/nein wegen Sonderförderung), Kind mit ins Ausland (ja/nein wegen Sonderförderung),, Erstakademiker:in (ja/nein wegen Sonderförderung), Erwerbstätigkeit während des Studiums (ja/nein wegen Sonderförderung), schon einmal Erasmus-Förderung erhalten (ja/nein), Empfänger von AuslandsBAföG (oder Bewerbung dafür), Höhe des Stipendiums, Motivationsschreiben, ggf. Empfehlung, Länderpräferenz, bei Promos Stipendium: Hochschule, angestrebter Abschluss, Anzahl Semester, Zielort, genauer Zeitraum des Auslandsaufenthalts

b) Bei Staff Mobility: Die Personalabteilung

Übermittelte Daten per E-Mail :

Name, Vorname, Reisezeitraum, Reiseziel, Fördersumme,

c) Die Finanzabteilung der HSRM:

Übermittelte Daten per E-Mail:

Name, Vorname, Bankdaten, Fördersumme, Förderzweck

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit c i.V.m. §3 Abs. 9 HessHG und Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO (vertragliches Verhältnis)

Dauer der Speicherung:

Die oben genannten Daten werden im Portal 10 Jahre gespeichert und danach anonymisiert.

d) die Partnerhochschule bzw. das aufnehmende Unternehmen

Übermittelte Daten per E-Mail: Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Studiengang, Zeitraum des geplanten Auslandsaufenthaltes, Studienniveau (BA/MA) In manchen Fällen auch Passnummer, wenn die Partnerhochschule danach fragt. Ggf. auch Nationalität, wenn ein Visum beantragt werden muss, mit der Bitte um Infos und wenn Erkrankung besteht, mit der Einschränkungen verbunden sind, mit der Bitte um Support

Rechtsgrundlage:

1. Für die Übermittlung in europäische Länder:

In der gesamten EU herrscht ein hohes Datenschutzniveau. Dieses Schutzniveau gewährleistet Transparenz über die verarbeiteten Daten und Zweckbindung. Letzteres bedeutet, dass die Daten nur für die bei der Erhebung festgelegten Zwecke verwendet werden dürfen. Um dies zu überprüfen, stehen den Betroffenen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, sowie Widerspruch gegen

eine unrechtmäßige Verarbeitung zu.

Bei einer Übermittlung von personenbezogenen Daten an Partneruniversitäten im Europäischen Ausland greift Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO (vertragliches Verhältnis), denn um einen Studienplatz an einer ausländischen Hochschule zu bekommen, braucht es ein Learning Agreement, in dem alle Beteiligten ihre Rechte und Pflichten darlegen und vereinbaren.

Da das Datenschutzniveau gleich ist, bedarf es keiner zusätzlichen Maßnahmen.

2. Für die Übermittlung in Drittländer mit Angemessenheitsbeschluss:

Die Europäische Kommission kann sogenannte Angemessenheitsbeschlüsse verabschieden. Darin erklärt sie, dass das Datenschutzniveau eines Drittlands dem der EU entspricht und eine Datenübermittlung ohne weitere Maßnahmen erfolgen kann. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung in ein Land mit Angemessenheitsbeschluss ist somit Art. 6 Abs. 1 lit b i.V.m. dem Angemessenheitsbeschluss des jeweiligen Landes (Art. 45 DSGVO).

Zum jetzigen Stand bestehen für folgende Länder Angemessenheitsbeschlüsse: Andorra, Argentinien, Kanada, Färöer-Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Man, Japan, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay, Vereinigtes Königreich, (vgl. https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_de)

Dauer der Speicherung: Dies wird von der jeweiligen Partnerhochschule/Unternehmen selbst festgelegt.

3. Für die Übermittlung in ein unsicheres Drittland:

Wer sich für einen Aufenthalt in einem unsicheren Drittland, d.h. in einem Land entscheidet, in dem ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der europäischen Union herrscht, muss über die Risiken einer solchen Datenübermittlung informiert werden.

Die Risiken einer Datenübermittlung in ein unsicheres Drittland sind vor allem Folgende:

- Mangelnde Transparenz über die Datenverarbeitung (z.B. keine Pflicht, eine solche Art. 13 DSGVO Informationen vorzuhalten)
- Keine oder unzureichende Betroffenenrechte (siehe unten: Ihre Rechte)
- Die Möglichkeit der unvorhergesehenen Einsichtnahme durch Sicherheitsbehörden für die Terrorismusbekämpfung, insbesondere in den USA können die nationalen Sicherheitsbehörden unvorhergesehen personenbezogene Daten herausverlangen, ohne dass die Betroffenen jemals davon Kenntnis erlangen.

Die Länder, die als unsichere Drittländer gelten und mit denen die HSRM Partnerschaften hat, entnehmen Sie bitte Anlage 1 unten.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in unsichere Drittstaaten ist Art. 6 Abs. 1 lit b i.V.m. Art. 49 Abs. 1 lit b (vertragliches Verhältnis und Übermittlung in ein unsicheres Drittland aufgrund eines vertraglichen Verhältnisses mit Drittlandsbezug)

Dauer der Speicherung: Dies wird von den jeweiligen

Partnerhochschulen/Unternehmen selbst festgelegt.

c) der DAAD

Übermittelte Daten über das DAAD-Portal bzw. Mobility Tool der EU: Name, Vorname, Adresse, Bankverbindung, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, E-Mail-Adresse, Studiengang, Studienzyklus, Heimat- und empfangende HS, Unterrichtssprache, schon mal Erasmus-Förderung erhalten, Sonderförderung, Aufenthalt von bis, erreichte Anzahl an ECTS; die Mobilität betreffenden Informationen nach Beendigung des Auslandsaufenthalts

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit b (Fördervertrag)

Dauer der Speicherung: Dies wird vom DAAD bzw. von der E festgelegt.

8. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

9. Profiling:

Die Plätze werden nach akademischer Qualifikation und persönlicher Eignung vergeben. Die Kriterien entnehmen Sie bitte den Übersichten der jeweiligen Fachbereiche (Stud.IP)

10. Ihre Rechte:

Sie haben grundsätzlich das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten, unrichtige Daten berichtigen zu lassen sowie die Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Des Weiteren haben Sie grundsätzlich das Recht, gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO zu erheben.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch gegen die gesamte Datenverarbeitung einem Rücktritt von dem Learning Agreement gleichkommt und Ihnen keine Credits ausgestellt werden können.

Bitte wenden Sie sich für die Ausübung ihrer Rechte an international@hs-rm.de.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Rechtsvorschriften verstößt. Die Aufsichtsbehörde in Hessen ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hessen: <https://datenschutz.hessen.de/>

Anlage 1:

Als unsichere Drittländer gelten zurzeit folgende Länder, in denen die HSRM Partnerhochschulen hat:

- Australien
- Brasilien

- Chile
- China
- Dominikanische Republik
- Ecuador
- Indien
- Indonesien
- Jordanien
- Kolumbien
- Korea
- Kuba
- Malaysia
- Mexiko
- Namibia
- Pakistan
- Peru
- Philippinen
- Republik Weißrussland
- Russland
- Südafrika
- Taiwan
- Thailand
- Türkei
- U.S.A.
- Ukraine